

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/10 B

L 4 KR 334/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 156/06 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten um die Mitgliedschaft der Klägerin in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere darüber, ob der Tatbestand der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs 3a SGB V im Hinblick auf die von ihr repräsentierte Personengruppe verfassungsmäßig ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28.4.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat die Frage formuliert,

"ob Personen, die nach bereits über zwanzigjähriger sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit spätgebären, Kinder erziehen und dann nach dem 55. Lebensjahr ihre sozialversicherungs-



pflichtige Tätigkeit wieder aufgenommen haben, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt werden darf."

- 6 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Klägerin mit dieser Frage eine hinreichend konkrete Rechtsfrage gestellt hat, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu befinden wäre. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit einer - solchermaßen angenommenen - Rechtsfrage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Zwar können rechtsgrundsätzliche Fragen auch solche verfassungsrechtlicher Natur, insbesondere solche der Vereinbarkeit einfachrechtlicher Normen mit dem GG sein. Mit einer bloß allgemein gehaltenen Behauptung der Verfassungswidrigkeit solcher Normen ohne tiefere Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäben, also ihrem Schutzbereich und den Rechtfertigungsmöglichkeiten ist den Begründungsanforderungen indessen nicht genügt. Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung vorgetragen hat, die von ihr repräsentierte Gruppe der spätgebärenden Mütter werde gegenüber frühgebärenden Müttern gleichheitswidrig benachteiligt, hat sie zwar einen Vergleich vorgenommen und damit die trennenden Sachverhaltsmerkmale benannt, die erkannte Ungleichbehandlung jedoch ohne Auseinandersetzung mit den vom BVerfG und BSG für die Rechtfertigungsprüfung im Bereich des Gleichheitssatzes entwickelten Maßstäbe für ungerechtfertigt gehalten und damit lediglich ihre eigene Auffassung an die Stelle der vom Berufungsgericht vertretenen gesetzt. Insbesondere fehlen jegliche Ausführungen zu der vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung anerkannten Befugnis, im Bereich der Ordnung von Massenerscheinungen zu typisieren und zu generalisieren, sowie zu deren Grenzen. Nicht hinreichend befasst hat sich die Klägerin auch mit den Konturen der in Art 6 Abs 1 und Abs 4 GG enthaltenen Gewährleistungen und den Grenzen ihrer Einschränkung, ebenso wenig mit den Voraussetzungen, unter denen das Grundrecht der Berufs(ausübungs)freiheit ohne Verstoß gegen die Verfassung beschränkt werden kann.
- 7 Der Sache nach wendet sich die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung lediglich gegen die materiell-rechtliche Auffassung des LSG, hält diese für unzutreffend ("... Begründung ... verfängt nicht ..."; "Feststellung des LSG ... geht fehl ... ") und trägt ihre eigene, hiervon abweichende Meinung vor, wonach die Versagung des Zugangs zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Wiederaufnahme der Beschäftigung de lege lata verfassungswidrig sei und außerdem gegen § 2 AGG verstoße. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

